

Information des Landkreises Mittelsachsen bezüglich Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern (42. BImSchV, "Legionellenverordnung")

Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 47 vom 19.07.2017, S. 2379)

Inkrafttreten am: 19.08.2017 (§ 20 der 42. BImSchV, ausgenommen § 13)

Die Verordnung enthält Vorgaben zur Errichtung, zur Beschaffenheit und zum Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen sowie Nassabscheidern, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann. Sie gilt gleichermaßen für immissionsschutzseitig genehmigungsbedürftige wie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Es bestehen u.a. folgende Pflichten:

Betriebstagebuch (§ 12)

Der Betreiber einer Anlage hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Der Betreiber hat das Betriebstagebuch der zuständigen Behörde sowie im Rahmen der Überprüfung Sachverständigenüberwachung jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind mikrobiologische Befunde und betriebstechnische Daten des Kühlsystems zu notieren. Dazu gehören der Referenzwert der allgemeinen Koloniezahl, Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmenwerte, getroffene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kühlwasserhygiene sowie Zustandsänderungen im Kühlsystem und Zugabe von Bioziden.

Anzeigepflicht (§ 13, Inkrafttreten zum 19.07.2018)

Mit der Einführung der Anzeigepflicht für neue und bestehende Anlagen, können die lokalen Behörden im Fall eines Legionellen-Ausbruchs schneller und effektiver handeln und mögliche Austragungsorte ausfindig machen.

Mit der Anzeigepflicht soll ein **Kataster** erstellt werden, welches alle Verdunstungskühlanlagen mit einem Standort und einer für die Anlage verantwortliche Person verlinkt.

Der Betreiber einer Bestandsanlage hat diese **bis zum 19.08.2018** nach dem Inkrafttreten der 42. BImSchV der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 2). Neuanlagen müssen nach deren Befüllung gemeldet werden (§ 13 Abs. 1). Auch sind **Änderungen** am Kühlsystem, eine **Stilllegung** des Kühlsystems (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2) sowie ein **Betreiberwechsel** (§ 13 Abs. 4) meldepflichtig.

Probenahme

Zur Überwachung der Kühlwasserqualität müssen regelmäßig Wasserproben im Labor untersucht werden. Die Proben müssen von einem geschulten Probenehmer gezogen werden und von einem akkreditierten Labor analysiert werden.

- Erstuntersuchung des Kühlsystems 4 Wochen nach (Wieder-)Inbetriebnahme (§ 3 Abs. 7 S. 1)
- Laboruntersuchung (Erstuntersuchung) bis zum **16. September 2017** für bestehende Anlagen (§ 3 Abs. 7 S. 2)
- Laboruntersuchung (Erstuntersuchung) innerhalb von zwei Wochen nach der jährlichen Wiederaufnahme des Betriebs bei Anlagen, die bestimmungsgemäß an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind (§ 3 Abs. 7 S. 3)
- Bestimmung eines Referenzwertes aus den ersten sechs Laboruntersuchungen nach dem 19. August 2017 (sog. Referenzuntersuchung gem. § 4 Abs. 1)
- Regelmäßige Untersuchungen von Verdunstungskühlanlagen / Nassabscheider **alle 3 Monate** (§ 4 Abs. 3)
- Regelmäßige Laboruntersuchungen von Kühltürmen **jeden Monat** (§ 7 Abs. 2)

Die Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (§§ 3 Abs. 7 S. 4, 4 Abs. 5, 7 Abs. 4).

Informationspflicht bei Überschreitung (§ 10)

Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der Maßnahmenwerte festgestellt, hat der Betreiber die zuständigen Behörden **unverzüglich** zu informieren. Die Ergebnisse der Sachverständigenüberprüfung müssen innerhalb von 4 Wochen gemeldet werden.

Sachverständigenüberwachung (§ 14)

Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme und regelmäßig **alle fünf Jahre** von einem Sachverständigen eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Für bestehende Anlagen ist eine gestaffelte Überprüfung der Anlagen vorgeschrieben.